



»Antrag Wiederholungsüberprüfung«

Ab dem 01.04.2024 wird nur noch diese Version akzeptiert.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

bitte die folgenden Informationen und Anforderungen **aufmerksam und vollständig** lesen.

Wiederholungsüberprüfung nach §7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG):

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. §7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und §3 Abs. 5 i. V. m. §5 Abs. 2 Luftsicherheits- Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV). Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist 5 Jahre gültig und muss von jedem Betroffenen 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer neu beantragt werden. Maßgebend ist der vollständige Antragsingang in der Ausweisstelle.

Die Kosten für die Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung entnehmen Sie bitte der Entgelttabelle auf unserer Homepage.

- Jeder Ausweis Antrag muss vollständig und maschinell (abgesehen von der Unterschrift) ausgefüllt sein, sonst wird dieser nicht bearbeitet.
- Fügen Sie dem Antrag eine Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes bei. Diese wird nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung von der Luftsicherheitsbehörde vernichtet.
- Achten Sie, wenn erforderlich, auf die Gegenzeichnung der beauftragenden Firma, Behörde, FMG-Bereich analog der Erstantragstellung.
- Bei verspätetem Eingang kann es zu einer vorübergehenden Sperrung des Ausweises/Zutrittes bis zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung kommen.
- Bei Nichteinreichung des Antrags wird der Ausweis/Zutritt gesperrt.
- Rückfragen zum Antrag "Wiederholungsüberprüfung" bitte erst zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und ggf. Auftraggeber klären, bevor die Ausweisstelle kontaktiert wird.
- Die Bearbeitung fehlerhaft ausgefüllter Anträge kann, bei wiederholt fehlerhafter Einreichung, erneut verrechnet werden.
- Anträge, bei denen notwendige Nachweise nicht beiliegen, können durch die Ausweisstelle am Flughafen München nicht bearbeitet werden und müssen zurückgeschickt werden.
- Wenn die Zeilen bei Wohnsitzen, Auslandsaufenthalten oder Beschäftigungsangaben nicht ausreichen sollten, kann unter <https://www.munich-airport.de/zugangsmangement> ein Beiblatt heruntergeladen werden, welches weitere Angaben ermöglicht.
- Zur einfacheren Lesbarkeit wird der Begriff Strafregisterauszug oder Straffreiheitsbescheinigung durch das Wort Führungszeugnis beschrieben.
- Sollte der Antragsteller über eine gültige ZUP von einem anderen Flughafen/Behörde verfügen, entfällt Teil B.
- Definitionen:
 - Antragsteller: Reelle Person, welche einen Ausweis/Zutrittsberechtigung für den Flughafen München benötigt.
 - Arbeitgeber: Das Unternehmen, mit welchem der Antragsteller ein Arbeitsverhältnis hat, Selbstständige sind ihr eigener Arbeitgeber.
 - Auftraggeber: Ein Unternehmen / Konzernbereich, welches zeichnungsberechtigt (darf Ausweis anträge für den Flughafen München freigeben) ist.

Anleitung:

1. Der Arbeitgeber liegt in der Verantwortung, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird.
2. Der Antragsteller befüllt »Teil A« des Antrags maschinell, druckt den kompletten Antrag aus und unterschreibt diesen handschriftlich. Der unterschriebene Antrag sowie alle Nachweisdokumente werden dem Arbeitgeber zurückgespielt. Nachweise, die in Kopie mitgegeben werden, bitte sorgfältig scannen und die Lesbarkeit überprüfen.
3. Der Arbeitgeber bestätigt per Unterschrift und Stempel die Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit des Antrages sowie der Nachweisdokumente »Teil C«. Der Arbeitgeber kommt für die Gebühren und Entgelte des Antrages auf. Diese sind in der Entgeltordnung auf unserer Webseite einsehbar.
4. Der Arbeitgeber leitet den Antrag ggf. an seinen Auftraggeber weiter.
5. Der Auftraggeber bestätigt seinerseits die Richtigkeit und Notwendigkeit des Antrages (nicht die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers) »Teil C«.
6. Der vollständige Antrag (d.h. ein Dokument beinhaltet den Antrag und die erforderlichen Nachweise) wird an zur-ausweiswesen@munich-airport.de gesendet. Sollte bei den erforderlichen Nachweisen ein Original-Führungszeugnis dabei sein, muss der Antrag in Papierform an die Ausweisstelle gesendet werden. Ob dies durch Auftraggeber oder Arbeitgeber geschieht, liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.
7. Bearbeitung des Antrages durch die Ausweisstelle.

[Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|-------------------------------------------------|---|
| Teil A – Antragsteller | 2 |
| Teil B – Antragsteller | 3 |
| Teil C – Arbeitgeber / Auftraggeber | 4 |
| Wichtige Informationen und Geschäftsbedingungen | 5 |

»Antrag Wiederholungsüberprüfung«



Teil A – Antragsteller

Allgemeine Angaben Antragsteller

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------|-----------------------------|
| Name [einschließlich früherer Namen] ⓘ | | Geburtsname | |
| Vorname | | Weitere Vornamen ⓘ | |
| Geburtsdatum | | Titel [z.B. Dr.] / diplomatischer Status | |
| Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers/unisex | | | |
| Geburtsort | | Geburtsland | Staatsangehörigkeit |
| Doppelte Staatsangehörigkeit | | Frühere Staatsangehörigkeit | E-Mailadresse Antragsteller |
| Firmenbezeichnung des Arbeitgebers ⓘ | | | |
| Ausweisdokument <input type="checkbox"/> Deutscher Personalausweis <input type="checkbox"/> EU Identity Card ⓘ <input type="checkbox"/> Reisepass ⓘ <input type="checkbox"/> Diplomatenpass | | Dokumentnummer ⓘ | |
| | | Ablaufdatum | |
| <input type="checkbox"/> Ich habe eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung / Sicherheitsüberprüfung über einen anderen Flughafen / Behörde. ⓘ | | Überprüfungsbehörde / Flughafen | |

Meldeadresse Aktueller Hauptwohnsitz ⓘ

Sofern aus der Kopie des Ausweisdokuments keine gültige Meldeadresse hervorgeht, so ist bei deutschem Wohnsitz eine aktuelle (nicht älter als drei Monate) Meldebescheinigung der Einwohnermeldebehörde oder alternativ ein gültiger Aufenthaltstitel beizulegen. Dies ist vor allem bei ausländischen Personaldokumenten und/oder Reisepässen der Fall. Bei ausländischen Wohnsitzen entfällt diese Voraussetzung.

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------------|
| seit [TT.MM.JJJJ] | Straße | Hausnummer |
| Postleitzahl | Ort | Bundesland/Land |
| Als Nachweis über den aktuellen Hauptwohnsitz beigefügt: <input type="checkbox"/> Personalausweiskopie <input type="checkbox"/> Meldebescheinigung <input type="checkbox"/> Aufenthaltstitel | | |

Beigefügte Dokumente

- Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes (Vorder- und Rückseite), bei Reisepass auch Meldebescheinigung, welche nicht älter als 3 Monate ist
- Bescheid über Überprüfungsbehörde / Flughafen
- Nachweis über den aktuellen Hauptwohnsitz
- Wohnsitzangabe(n) der letzten 5 Jahre im In- und Ausland (chronologisch geordnet)
- Führungszeugnis im Original bei Auslandsaufenthalt ab 6 Monaten
- Nachweise zu Beschäftigungszeiten, falls Sie in den letzten 5 Jahren (zeitweise) keine Zutrittsberechtigung am Flughafen München besessen haben.

Ohne händische Unterschrift kann der Antrag nicht akzeptiert werden. ⓘ

| | |
|-------|------------------------------------------------------------------------|
| Datum | Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen |
|-------|------------------------------------------------------------------------|

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die beiliegenden Informationen, Geschäftsbedingungen und Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben und erkläre mich damit einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Ebenso bestätige ich die Kenntnisnahme der Informationen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung. Ich beantrage, dass meine Zuverlässigkeit auf Grundlage des §7 Luftsicherheitsgesetz überprüft wird.

Teil B – Antragsteller

Meldeadresse Hauptwohnsitze der letzten 5 Jahre chronologisch & lückenlos

(ausgenommen aktueller Wohnsitz)

| | | | | |
|------------------|------------------|---------------------|--------------|-----------------|
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Straße & Hausnummer | Postleitzahl | Bundesland/Land |
| | | | Ort | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Straße & Hausnummer | Postleitzahl | Bundesland/Land |
| | | | Ort | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Straße & Hausnummer | Postleitzahl | Bundesland/Land |
| | | | Ort | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Straße & Hausnummer | Postleitzahl | Bundesland/Land |
| | | | Ort | |

Nebenwohnsitze der letzten 5 Jahre

| | | | | |
|------------------|------------------|---------------------|--------------|-----------------|
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Straße & Hausnummer | Postleitzahl | Bundesland/Land |
| | | | Ort | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Straße & Hausnummer | Postleitzahl | Bundesland/Land |
| | | | Ort | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Straße & Hausnummer | Postleitzahl | Bundesland/Land |
| | | | Ort | |

Angaben über Beschäftigungsverhältnisse, Lücken, Aus- und Weiterbildungen der letzten 5 Jahre

Bitte tragen Sie hier Ihre Beschäftigungen in den letzten 5 Jahren taggenau ein. Sollten Sie in einem der Zeiträume keine Zutrittsberechtigung am Flughafen München besessen haben, so ist ein Nachweis über die Tätigkeit beizulegen. Bei Tätigkeiten und Lücken, die nicht länger als 28 Tage gedauert haben, entfällt diese Nachweispflicht

| | | | | | |
|------------------|------------------|-------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Tätigkeitsbeschreibung: | Arbeitgeber/Ausbildungsstätte | Nebentätigkeit <input type="checkbox"/> Ja | Nachweis beigelegt <input type="checkbox"/> Ja |
| | | | Anschrift / Kontaktdaten | | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Tätigkeitsbeschreibung: | Arbeitgeber/Ausbildungsstätte | Nebentätigkeit <input type="checkbox"/> Ja | Nachweis beigelegt <input type="checkbox"/> Ja |
| | | | Anschrift / Kontaktdaten | | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Tätigkeitsbeschreibung: | Arbeitgeber/Ausbildungsstätte | Nebentätigkeit <input type="checkbox"/> Ja | Nachweis beigelegt <input type="checkbox"/> Ja |
| | | | Anschrift / Kontaktdaten | | |
| Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | Tätigkeitsbeschreibung: | Arbeitgeber/Ausbildungsstätte | Nebentätigkeit <input type="checkbox"/> Ja | Nachweis beigelegt <input type="checkbox"/> Ja |
| | | | Anschrift / Kontaktdaten | | |

Angaben zu Auslandsaufenthalten ab 6 Monaten Dauer innerhalb der letzten 5 Jahre

Die Vorlage von ausländischen Führungszeugnissen bei Wohnsitzen und / oder Aufenthalten im Ausland ab einem Zeitraum von 6 Monaten und mehr während der vergangenen 5 Jahre ist ab 01. Januar 2021 Antragsvoraussetzung für Erst- und Wiederholungsanträge. Anträge mit Wohnsitzen/Auslandsaufenthalten ab 6 Monaten ohne die entsprechende beglaubigte Übersetzung ins Deutsche sowie bei fehlender Haager Apostille oder Legalisation der Führungszeugnisse werden nicht bearbeitet, sondern zurückgeschickt. Das Führungszeugnis muss im Original bei der FMG-Ausweisstelle eingereicht werden. Es ist möglich den Antrag als Scan per E-Mail zu senden und das Führungszeugnis im Original einzureichen. Bitte geben Sie bei elektronischem Versand den Hinweis, dass ebenfalls ein Original-Führungszeugnis eingereicht wird. Der Aufenthalt wird tagesgenau ab 6 Monaten gerechnet. Wenn auch nur ein Tag in den Zeitraum der letzten 5 Jahre fällt, so ist der Aufenthalt voll anzurechnen und mittels Führungszeugnisses nachzuweisen.

Folgende Prüfschritte werden bei Führungszeugnissen angewandt:

- Bei derzeitigem Aufenthalt / Wohnsitz im Ausland darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Bei in der Vergangenheit liegenden Aufenthalten kann das Führungszeugnis auch älter sein, muss aber nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes datiert sein.
- In jedem Fall muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.
- Führungszeugnis mit Echtheitszertifikat (Apostille/Legalisation) und amtlich beglaubigte Übersetzung müssen im Original eingereicht werden.
- Führungszeugnisse aus nicht-EU-Staaten müssen mit einer »Haager Apostille« oder Legalisation der Deutschen Botschaft im jeweiligen Land versehen sein.
- Bei Führungszeugnissen aus EU-Staaten bedarf es keiner Echtheitsbescheinigung, eine Apostille/Legalisation entfällt somit.
- Hat der Antragsteller / die Antragstellerin eine EU-Nationalität (ausgenommen die deutsche Nationalität) und Wohnsitz in Deutschland, sowie den entsprechenden Auslandsaufenthalt ab 6 Monaten muss ein EU-Führungszeugnis eingereicht werden, zu beantragen bei der Einwohnermeldebehörde des Wohnorts. Sollte das Land, in dem der Wohnsitz/Auslandsaufenthalt stattgefunden hat, keine Auskunft im EU-Führungszeugnis geben, so ist ein reguläres Führungszeugnis samt Apostille oder Legalisation aus dem jeweiligen Land einzureichen.

Informationen zum ausländischen Urkundenverkehr für das jeweilige Land erhalten Sie auf den Seiten des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

| | | | |
|------|------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land | Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | <input type="checkbox"/> Führungszeugnis im Original an Ausweisstelle geschickt <input type="checkbox"/> Übersetzung / Legalisation bzw. Apostille liegt bei |
| Land | Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | <input type="checkbox"/> Führungszeugnis im Original an Ausweisstelle geschickt <input type="checkbox"/> Übersetzung / Legalisation bzw. Apostille liegt bei |
| Land | Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | <input type="checkbox"/> Führungszeugnis im Original an Ausweisstelle geschickt <input type="checkbox"/> Übersetzung / Legalisation bzw. Apostille liegt bei |
| Land | Von [TT.MM.JJJJ] | Bis [TT.MM.JJJJ] | <input type="checkbox"/> Führungszeugnis im Original an Ausweisstelle geschickt <input type="checkbox"/> Übersetzung / Legalisation bzw. Apostille liegt bei |

Teil C – Arbeitgeber / Auftraggeber

Bei Tätigkeiten im Sicherheitsbereich versichert der Arbeitgeber hiermit, dass

- der Antragsteller im oben angegebenen Zeitraum bei mir beschäftigt ist.
- der Antragsteller für seine Tätigkeit auf die Zugangsberechtigung bzw. hierfür auf einen Dauerausweis angewiesen ist.
- seiner Kenntnis nach die Angaben des Antragstellers zutreffen und ihm keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist dies der Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen.
- sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit des Antragstellers (insb. Arbeits-, Aufenthaltsgenehmigung) erfüllt sind.

Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit oder versagt die FMG aus sonstigen Gründen die Zugangsberechtigung, so befreit dies nicht von der Zahlungspflicht.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber die beigefügten Informationen und Geschäftsbedingungen, sowie Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit einverstanden. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber der FMG, die Ausweisentgelte und Gebührenauflagen zu begleichen.

Bestätigung des Arbeitgebers

| | | | |
|--------------------------|-------|------------------------------------------------------|---------------------|
| Stempel des Arbeitgebers | Datum | Unterschrift Arbeitgeber (Unterschriftsberechtigter) | Abteilung (nur FMG) |
|--------------------------|-------|------------------------------------------------------|---------------------|

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber die beiliegenden Informationen, Geschäftsbedingungen und Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit einverstanden. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber der FMG, die Ausweisentgelte und Gebührenauflagen zu begleichen.

Bestätigung des Auftraggebers (durch am Flughafen München ansässige Firma, z.B. FMG; Behörde, Luftverkehrsgesellschaft)

| | | | | |
|---------------------------|----------------------------|-------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Stempel des Auftraggebers | Telefon-Nr. für Rückfragen | Datum | Zeichnungsberechtigter Bereich / Firma / Behörde | Unterschrift des Unterschriftsberechtigten |
|---------------------------|----------------------------|-------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Notwendigkeit der oben genannten Person und Firma den Sicherheitsbereich am Flughafen München zu betreten. Der Auftraggeber ist für die Verlängerung der Notwendigkeit und, gemeinsam mit dem Arbeitgeber, zur Meldung über Beendigung der Tätigkeit gegenüber der Ausweisstelle verantwortlich.

Wichtige Informationen und Geschäftsbedingungen

Informationen und Geschäftsbedingungen für Ausweisinhaber und deren Arbeitgeber

Einzelne Bereiche des Flughafens München können nur mit Einwilligung der Flughafen München GmbH – FMG – betreten werden. Hierfür werden Flughafenausweise verschiedener Arten vom Zugangsmanagement Bereich Ausweiswesen der FMG ausgegeben und verwaltet.

Adresse des Zugangsmanagements Bereich Ausweiswesen
Flughafen München GmbH
Konzernbereich Konzernsicherheit
Ausweiswesen
Postfach 23 17 55 85326 München
www.munich-airport.de/zugangsmanagement
zup-ausweiswesen@munich-airport.de

Aktuelle Öffnungszeiten und weitere Informationen erhalten Sie unter www.munich-airport.de/zugangsmanagement

Flughafenausweise für Zugang in Sicherheitsbereiche – behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung –

Nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG, vom 15. Februar 2005, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 3, S. 78ff) darf der Zugang in nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flughafens (hier auch „Sicherheitsbereiche“ genannt) nur solchen Personen gewährt werden, die hierauf zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit angewiesen sind und deren Zuverlässigkeit durch die Luftsicherheitsbehörde überprüft wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 LuftSiG). Diese behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung (hier abgekürzt ZUP) ist weiter auch für sonstige Beschäftigte am Flughafen vorgeschrieben, die die Sicherheit des Luftverkehrs beeinflussen können (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 u.w. Nm. LuftSiG). Für solche Personen mit ZUP werden besondere Ausweisarten mit Lichtbild ausgegeben, je nachdem in welchem Sicherheitsbereich sie tätig sind. Für unregelmäßigen (gelegentlichen) Zutritt in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen werden maximal 24 Stunden (einmal im Monat) Zeitausweise ausgegeben.

Zuverlässigkeitsüberprüfung – wichtige Einzelheiten

Hiermit beantragen Sie – wenn Sie Arbeitnehmer sind, über Ihren Arbeitgeber – die Wiederholung der behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung über das FMG-Zugangsmanagement Bereich Ausweiswesen bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde. Dies ist für den Flughafen München die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – Luftsicherheitsstelle, Postfach 24 14 42, 85336 München.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet sich nach den Vorschriften des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV). Sie umfasst eine Abfrage bei verschiedenen Stellen gem. § 7 Abs.3 LuftSiG: Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundeszentralregister. Soweit erforderlich, können auch das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, Militärischen Abschirmdienst sowie die Unterlagenbehörde des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR angefragt werden. Bei ausländischen Antragstellern können darüber hinaus auch Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet werden.

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Luftsicherheitsbehörde auch Anfragen an die FMG als Flugplatzbetreiber sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, an der Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Bei einem oder mehreren Aufenthalten im Ausland wird die Luftsicherheitsbehörde von Ihnen nähere mündliche/schriftliche Auskunft und ggf. die Vorlage weiterer Dokumente fordern. In diesen Fällen kann die Luftsicherheitsbehörde darüber hinaus auch Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die behördliche Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist 5 Jahre gültig. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird Ihnen, ggf. Ihrem Arbeitgeber und der FMG als Flugplatzbetreiber bekanntgegeben. Dem Arbeitgeber werden die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse grundsätzlich nicht mitgeteilt, es sei denn, dass dies für ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist. Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Feststellung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, so darf die FMG Ihnen die Zutrittsberechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen nicht erteilen. Auch im Falle einer positiv abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung kann die FMG die Ausstellung eines Flughafenausweises in Ausübung des Hausrechts verwehren.

Ihre gesetzlichen Pflichten als Ausweisinhaber und im Sicherheitsbereich

Ist Ihnen ein Flughafenausweis mit Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen ausgegeben worden, so haben Sie den Ausweis in diesen Bereichen ständig offen sichtbar zu tragen. Sie haben ihn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder Beendigung der Tätigkeit unverzüglich oder auf Verlangen dem Zugangsmanagement zurückzugeben. Ausweise dürfen keinesfalls vom Ausweisinhaber selbst vernichtet werden (§§ 10, 18LuftSiG). Sie dürfen den Ausweis keinem Dritten überlassen. Sein Verlust ist der FMG unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen ohne Berechtigung ist verboten. Wer diesen Pflichten nach § 10 LuftSiG vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht Ordnungswidrigkeiten, die die Luftsicherheitsbehörde mit Geldbußen bis zu zehntausend Euro ahnden kann (§ 18 LuftSiG).

Entgelte für Ausweisbeanträge und -verwaltung, Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfung und Luftsicherheitsschulung

Die FMG erhebt für jede Beantragung eines Ausweises – egal welcher Art, auch wenn die Zuverlässigkeit nicht zu überprüfen ist – und bei jeder wiederholten ZUP ein Entgelt zur Deckung ihres Aufwands für die Antragsbearbeitung und Ausweisverwaltung sowie ein Entgelt für die Wiederholung der Luftsicherheitsschulung. Die Luftsicherheitsbehörde erhebt für jede erste oder wiederholte ZUP eine Gebühr nach der Kosten VO Luftfahrtverwaltung. Die FMG verauslagt die Gebühr. Sie stellt ihre Entgelte ggf. zusammen mit der verauslagten Gebühr in Rechnung. Sie stellt bei Arbeitnehmern die Rechnung vorrangig dem Arbeitgeber; ihr gegenüber schuldet jedoch auch der Antragsteller selbst die Entgelte und Gebühren. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die FMG kann die Rechnung vor Antragsbearbeitung stellen und diese von der Bezahlung abhängig machen. Der Arbeitgeber und ggf. der Antragsteller werden jeweils mit Antragstellung verpflichtet, Entgelte und Gebührenauflagen zu begleichen. Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit oder versagt die FMG aus sonstigen Gründen die Zugangsberechtigung, so befreit dies nicht von der Zahlungspflicht. Solange der Schuldner mit der Begleichung von Entgelten oder Gebührenauflagen ungeachtet einer Mahnung in Verzug ist, kann die Zugangsberechtigung entzogen werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe des Flughafenausweises verrechnet die Ausweisstelle ein Bearbeitungsentgelt an den Arbeitgeber. Sollte die Rückgabe gänzlich ausbleiben, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren über die Regierung von Oberbayern eingeleitet.

Personaldurchsuchungen bei Zugang in Sicherheitsbereiche

Die FMG ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG verpflichtet, eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter anderer auf dem Flugplatz tätiger Unternehmen und andere Personen sowie mitgeführte Sachen und Fahrzeuge vor jedem Zugang in bestimmte Sicherheits-Teilbereiche zu durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen. Dies gilt auch für Inhaber von Flughafenausweisen mit Zugangsberechtigung in Sicherheitsbereiche. Die Kosten dieser Kontrollen sind mit den Ausweisentgelten nicht abgegolten und können von der FMG jederzeit anderweitig umgelegt werden.

Luftsicherheitsschulungsverordnung (LuftSiSchulV)

Die am 11. April 2008 in Kraft getretene Luftsicherheitsschulungsverordnung (LuftSiSchulV) koppelt die Erteilung einer Zutrittsberechtigung zu den Sicherheitsbereichen eines Verkehrsflughafens neben der Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 7 LuftSiG an die Erfüllung einer Schulungsverpflichtung. Gemäß der Durchführungsverordnung zur VO (EU)

2015/1998 wird die erstmalige Berechtigung des unbegleiteten Zugangs zu Sicherheitsbereichen erst nach Vorliegen des Nachweises der durchgeführten Luftsicherheitsschulung erteilt. Hat der Antragsteller bereits eine höherwertige Luftsicherheitsschulung gem. Kapitel 11.2.3 bis 11.2.5 der VO [EU] 2015/1998 absolviert oder wird aufgrund weiterführender Tätigkeiten (z. B. innerhalb der sicheren Lieferkette) eine höherwertige Luftsicherheitsschulung angestrebt, kann diese Schulungsbescheinigung dem Ausweis Antrag beigefügt werden. Die Möglichkeit zur Anerkennung wird von der Ausweisstelle geprüft. Die Luftsicherheitsschulung ist regelmäßig nach den jeweils gültigen Vorgaben zu wiederholen. Durch die Teilnahme an der Luftsicherheitsschulung entstehen Kosten, die von der Ausweisstelle und ggf. gesondert von der Airport Academy in Rechnung gestellt werden.

Flughafenbenutzungsordnung

Auszug: Ziffer 4.1 Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt beinhaltet, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.

Hinweise zum Datenschutz: Erteilung, Änderung, Verwaltung und Nutzung von Flughafenausweisen/ Zutrittsberechtigungen

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Angaben gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c, d DSGVO) Personenbezogene Daten werden zu folgenden Zwecken auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. a, b, c, e, f DSGVO verarbeitet:

- zur Vertragserfüllung zwischen FMG und Antragsteller/Arbeitgeber [b]
- zur Erfüllung der §§ 7 und 8 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG] sowie weiterer luftsicherheitsrechtlicher Vorschriften [c, e]
- zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen, zur Verwaltung von Zutritts- und Zufahrtsrechten sowie für versicherungstechnische Zwecke [z.B. Schadensregulierung] [f]
- zur Ermöglichung weiterer Dienstleistungen oder Nutzungen durch die FMG [insbesondere Parken] [f]

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie außerdem der Speicherung und Verarbeitung ein [a].

Verpflichtung zur Bereitstellung (Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit e DSGVO)

Die Nicht-Bereitstellung der geforderten personenbezogenen Daten [auch in Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise] führt dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann und der Zutritt zum Sicherheitsbereich verweigert wird. Darüber hinaus können flughafenausweisabhängige spezielle Dienstleistungen oder Nutzungen nicht erfolgen.

Empfänger der Daten (Angabe gem. Art. 13 Abs.1 lit. e DSGVO)

- Die erhobenen Daten werden dem Luftamt Südbayern zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7LuftSiG zur Verfügung gestellt.
- Zur Abwicklung weiterer Dienstleistungen werden anderen Fachabteilungen innerhalb der FMG-Daten zweckbezogen bereitgestellt.
- personenbezogene Daten können zweckbezogen dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet Mieter von Parkplatzkontingenten, denen Nutzerdaten zum Parkverhalten übergeben werden [weitere Informationen auf Anfrage: campus.parken@munich-airport.de]
- Dienstleister, die mit der Systembetreuung der Ausweisverwaltungssoftware betraut sind, können Zugriff auf personenbezogene Daten haben.
- Im Einzelfall kann die FMG verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen bei Vorliegen rechtlicher Verpflichtungen offenzulegen.

Dauer der Speicherung (Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit. a DSGVO)

Alle erfassten Daten unterliegen entweder den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder luftsicherheitsbehördlich vorgegebenen Löschrufen.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Beschwerde, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch/Widerruf der Einwilligung (Angabe gem. Art.

13 Abs.2 lit. b, c, d DSGVO)

Wir weisen auf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie jederzeitigen Widerruf von Einwilligungen hin, soweit die Voraussetzungen vorliegen und keine anderen berechtigten Interessen oder einschränkende behördliche Vorgaben den vorgenannten Rechten gegenüberstehen [Art. 23 DSGVO]. Außerdem besteht das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontaktinformationen zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte:

Flughafen München GmbH

Datenschutzanfrage

Nordallee 25

85326 München-Flughafen

E-Mail: datenschutzanfrage@munich-airport.de

Weiterführende und ergänzende Informationen: <https://www.munich-airport.de/datenschutz>

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter FMG (Angabe gem. Art. 13 Abs.1 lit. a, b DSGVO)

Flughafen München GmbH

Konzernbereich Konzernsicherheit

Ausweiswesen

Postfach 23 17 55 85326 München

ausweiswesen@munich-airport.de

Flughafen München GmbH

Datenschutzbeauftragter

Postfach 23 17 55 85326 München

datenschutzbeauftragter@munich-airport.de